

Betreffender Gliederungspunkt - 10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Durch die 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW vom 09.04.2024 wurden umfangreiche landesplanerische Vorgaben zur Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energie getroffen. Das Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ soll nun durch die angestrebte 3. Änderung des LEP weiter konkretisiert werden.

Im Vorgriff auf die Empfehlung zum Ausbau der Freiflächen-Solarenergie hatte die Stadt Rietberg bereits in der Sitzung des Umwelt-, Klima- und Grünflächenausschusses der Stadt Rietberg vom 28.11.2023 ([Vorgang 289/2023 - SD.NET RIM 4 | Stadt Rietberg](#)) einen Verwaltungsentwurf einer „Planungshilfe für Freiflächen-PV im Stadtgebiet Rietberg“ in die politische Diskussion eingebracht. Eine endgültige Beschlussfassung zu diesem städtebaulichen Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB erfolgte bisher nicht.

Durch die 3. LEP-Änderung werden diese Bestrebungen der Stadt Rietberg noch einmal verstärkt. Aus Sicht der Stadt Rietberg wird auch begrüßt, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen eingeschränkt wird, sofern die Grenzwerte des Zubaus an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen überschritten werden. Der Grenzwert beträgt bis zum 31.12.2030 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 15,7 Gigawatt. Es wird aber auch begrüßt, dass eine Öffnung der Nutzung von landwirtschaftlichen Kernräumen erfolgt, sofern festgestellt wird, dass der Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird.